



Wesentliche Neuerungen durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung

Mag. Peter Neumann
Abteilung Sozial- und Rechtspolitik

01.03.2018

ALLES UNTERNEHMEN.  WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH

Die wichtigsten Fakten ...

- Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) tritt am **25. Mai 2018** in allen EU-Mitgliedstaaten in Geltung
- Die DSGVO ersetzt das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000)
- Als EU-Verordnung **unmittelbar anwendbar**:
Es gibt keine Übergangsfrist und kein Hinausschieben!

Wichtige Begriffe

Art. 4 DSGVO

Art. 4 Z 1: Personenbezogene Daten

Informationen die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen

Art. 9 Abs 1: Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten („sensible Daten“) zB politischen Meinung, religiöse Überzeugung, sexuelle Orientierung, Gesundheitsdaten, Gewerkschaftszugehörigkeit

Art. 4 Z 2: Verarbeitung

zB Erheben, Erfassen, Speichern, Verwenden, Abfragen ...

Art. 4 Z 7: Verantwortlicher

Entscheidet über Verwendung der Daten.

Art. 4 Z 8: Auftragsverarbeiter

Verarbeitet Daten im Auftrag des Verantwortlichen zB Buchhalter, Steuerberater, Bank, Cloud-Anbieter (Vereinbarung Art. 28 DSGVO)

3

ALLES UNTERNEHMEN.



Sachlicher Anwendungsbereich

Art. 2 DSGVO

Die DSGVO gilt für

- die ganz oder teilweise **automatisierte Verarbeitung** (Art. 4 Z 2) **personenbezogener Daten** (Art. 4 Z 1) und
- die **nichtautomatisierte** (manuelle) **Verarbeitung personenbezogener Daten**, die in einem Dateisystem (Art. 4 Z 6) gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

ABER: Die DSGVO gilt nicht im Privatbereich.

4

ALLES UNTERNEHMEN.



Räumlicher Anwendungsbereich

Art. 3 DSGVO

Die DSGVO ist anwendbar, wenn

- die Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit einer **Niederlassung**, eines **Verantwortlichen** oder eines **Auftragsverarbeiters** in der EU erfolgt
- **ohne Niederlassung** in der EU dann, wenn Daten von Personen verarbeitet werden, die sich in der EU **aufhalten** im Zusammenhang mit
 - dem **Anbieten von Waren oder Dienstleistungen** oder
 - der **Beobachtung des Verhaltens** von Personen („Markortprinzip“).

5

ALLES UNTERNEHMEN.



Allgemeine Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 ff DSGVO

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit



Rechenschaftspflicht



6

ALLES UNTERNEHMEN.



Einwilligung | Voraussetzungen

Art. 4 Z 11, Art. 7 und Art. 8 DSGVO

- Freiwillig,
- für den bestimmten Fall,
- in informierter Weise,
- unmissverständlich,
- **Erklärung** oder sonstige eindeutig bestätigende **Handlung**.

Auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs ist hinzuweisen.

7

ALLES UNTERNEHMEN.



Einwilligung | Form und Nachweis

Art. 4 Z 11, Art. 7 und Art. 8 DSGVO

Form der Einwilligung:

- schriftlich (auch elektronisch)
- mündlich
- konkludent

Die Einwilligung sollte **nachweisbar** sein.

Bei „sensiblen Daten“ (Art. 9 DSGVO) muss die Einwilligung **ausdrücklich** erfolgen.

Muster Einwilligung:

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Einwilligungserklaerung-.html>

8

ALLES UNTERNEHMEN.



Betroffenenrechte

Art. 12 ff DSGVO

- **Informationspflicht** bei Erhebung der Daten
- **Informationspflicht**, wenn Daten nicht bei betroffenen Person erhoben wurden
- **Auskunftsrecht** (Werden Daten verarbeitet? Welche? etc.)
- Recht auf **Berichtigung**
- Recht auf **Löschung**
- Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung**
- Recht auf **Datenübertragbarkeit**
- **Widerspruchsrecht**

Weitere Informationen:

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Betroffenenrechte.html>

9

ALLES UNTERNEHMEN.



Verzeichnispflicht | Wer braucht es?

Art. 30 DSGVO

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten „ersetzt“
Datenverarbeitungsregister.

Ein Verzeichnis ist **nicht** zu führen, wenn **weniger als 250 Mitarbeiter** beschäftigt werden **und**

- die Verarbeitung **kein Risiko** für Rechte und Freiheiten der Betroffenen birgt,
- die Verarbeitung nur **gelegentlich** erfolgt und
- **keine Verarbeitung** von Daten über **strafrechtliche Verurteilungen** oder **sensiblen Daten** (zB Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse Überzeugungen, Daten zum Sexualleben etc.) erfolgt.

10

ALLES UNTERNEHMEN.



Verzeichnispflicht | Verantwortlicher

Art. 30 DSGVO

Inhalt des Verzeichnisses bei **Verantwortlichen**:

- Name und Kontaktdaten des **Verantwortlichen** und eines etwaigen **Datenschutzbeauftragten**
- Verarbeitungszweck
- **Kategorien** betroffener Personen und personenbezogener Daten
- **Kategorien** von **Empfängern** gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind oder werden
- Datenübermittlung in ein **Drittland**
- Fristen für Löschung („wenn möglich“)
- Datensicherheitsmaßnahmen („wenn möglich“)

11

ALLES UNTERNEHMEN.



Verzeichnispflicht | Auftragsverarbeiter

Art. 30 DSGVO

Inhalt des Verzeichnisses bei **Auftragsverarbeiter**:

- Name und Kontaktdaten des
 - Auftragsverarbeiters
 - **Verantwortlichen**, in dessen Auftrag er tätig ist
 - Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden)
- Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden
- Datenübermittlung in ein Drittland
- Datensicherheitsmaßnahmen („wenn möglich“)

12

ALLES UNTERNEHMEN.



Verzeichnispflicht | Form

Art. 30 DSGVO

- Verzeichnis ist **schriftlich (auch elektronisch)** zu führen
- Auf Anfrage der Behörde vorzulegen
- Keine Verpflichtung, es der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen

Muster Verantwortlicher:

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-muster-verarbeitungsverzeichnis-verantwortliche.html>

Muster Auftragsverarbeiter:

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-muster-verarbeitungsverzeichnis-auftragsverarbeite.html>

13

ALLES UNTERNEHMEN.



Data Breach Notification

Art. 33 f DSGVO

- **Meldung** von Datenschutzverletzungen unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden **an die Aufsichtsbehörde** (zB Verlust eines Datenträgers, Hackerangriff etc.)
- Evtl. sogar **Benachrichtigung** der betroffenen Personen
- **Nicht erforderlich wenn kein Risiko besteht**

Muster und weitere Informationen:

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Meldung-von-Datenschutzve.html>

14

ALLES UNTERNEHMEN.



Datenschutz-Folgenabschätzung

Art. 35 DSGVO

Durchzuführen, wenn eine Form der Verarbeitung aufgrund

- der Art,
- des Umfangs,
- der Umstände und
- der Zwecke der Verarbeitung

voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen (zB systematische Überwachung von Angestellten, Erstellung einer Bonitäts- oder Betrugsdatenbank etc.)

Weitere Informationen:

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Ablaufplan-Datenschutz-Fo.html>

15

ALLES UNTERNEHMEN.



Datenschutzbeauftragter

Art. 37 ff DSGVO

Eine Verpflichtung zur Bestellung besteht insbesondere, wenn die **Kerntätigkeit**

- in der **regelmäßigen und systematischen Überwachung** von Personen (zB Banken, Versicherungen, Kreditauskunfteien und Berufsdetektive)
- in der **umfangreichen Verarbeitung sensibler Daten** oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten besteht (zB Krankenanstalten)

Weitere Informationen:

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Der-Datenschutzbeauftragt.html>

16

ALLES UNTERNEHMEN.



Neuer Strafrahmen

Art. 83 DSGVO

- **20 Millionen Euro** oder **4 %** des weltweiten Jahresumsatzes
Bei besonders schwerwiegenden Verstößen (zB Verstoß gegen die Grundsätze der Verarbeitung, Verletzung von Betroffenenrechten etc.)
- **10 Millionen Euro** oder **2 %** des weltweiten Jahresumsatzes
Bei sonstigen Verstößen (zB Verstöße gegen Bestimmungen zur Datensicherheit etc.)

! Derzeitiger Strafrahmen nach § 52 DSG 2000:
Bis zu 25.000 Euro

17

ALLES UNTERNEHMEN.



Neuer Strafrahmen „Milderungsgründe“

Art. 83 DSGVO

Bei Verhängung einer Geldbuße sind **mehrere Punkte zu berücksichtigen** bspw.

- Art, Schwere und Dauer des Verstoßes
- vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln
- Maßnahmen zur Schadensminderung
- einschlägige Verstöße
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde

Eine **Verwarnung** ist **möglich**.

18

ALLES UNTERNEHMEN.



Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 | Wichtige Erfolge

- + Keine zusätzlichen Fälle für einen verpflichtenden Datenschutzbeauftragten
- + Hinweis auf Kumulationsverbot und Möglichkeit einer Verwarnung in Erläuterungen
- + Altersgrenze für Einwilligung 14 Jahre
- + Keine antragslose Verbandsbeschwerdemöglichkeit

19

ALLES UNTERNEHMEN.



Wo gibt es Informationen und Hilfe?

- [Informationsangebot auf wko.at](https://www.wko.at)
- [Videoaufzeichnung der Informationsveranstaltung der WKO Oberösterreich](#)
- [Online-Ratgeber zur DSGVO](#)
- [Online-Ratgeber zu den Informationsverpflichtungen](#)
- [Toolset DSGVO für Handelsunternehmen](#)
- [Text der DSGVO mit Erwägungsgründen](#)
- [Guidelines Artikel-29-Datenschutzgruppe \(teils englisch\)](#)
- [Guidelines auf der Website der Datenschutzbehörde](#)
- [Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018](#)
- [Leitfaden der Datenschutzbehörde](#)
- [Service-Center der WKO Oberösterreich](#)

20

ALLES UNTERNEHMEN.



Noch Fragen?



Mag. Peter Neumann

Abteilung Sozial- und Rechtspolitik
Hessenplatz 3 • 4020 Linz
T +43 (0)5-90909-3416
F +43 (0)5-90909-3419
E peter.neumann@wkoee.at
W wko.at/ooe • W facebook.com/wkoee

ALLES UNTERNEHMEN.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

ALLES UNTERNEHMEN.

